

35K42 19
Terminsbestimmung



Amtsgericht Syke

Beschluss

Terminsbestimmung

35 K 42/19

19.04.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13.07.2021	9:30 Uhr	im Veranstaltungsraum des Dorfgemeinschaftshauses in Syke-Heiligenfelde, Clueser Straße 40, 28857 Syke
---------------------------------	-----------------	---

versteigert werden das in der Ortschaft Heiligenfelde der Stadt 28857 Syke gelegene und im Grundbuch von Heiligenfelde Blatt 256 eingetragene Grundstück

<u>lfd.Nr.</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück/e</u>	<u>Wirtschaftsart und Lage</u>	<u>Größe m²</u>
2	Heiligenfelde	6	10/13	Gebäude- und Freifläche, Bültenkamp 24	1.000

(Wohnhaus mit Teilkeller, Erdgeschoss und zum Teil ausgebautem Dachgeschoss mit Nebengebäuden; Baujahr etwa 1970, Umbau/Erweiterung 1985; Wohnfläche etwa 166,3 m² insgesamt, davon 87,7 m² im Erdgeschoss und 78,6 m² im Dachgeschoss)

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 17.10.2019.

Verkehrswert: 235.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht.

Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

**Für Zwangsversteigerungstermine gilt das Hygieneschutzkonzept der Justiz
(Maskenpflicht, Abstandsregeln, Desinfektion).**

**Personen, die kein Interesse haben, das Versteigerungsobjekt zu erwerben, werden gebeten,
ihre Teilnahme an dem Termin unter den gegenwärtigen Umständen zu überdenken.**

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de